

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Fachbereich 1
Az.: 01.19.32.10

Meerbusch, den 10. April 2007

An die
Herren Vorsitzenden
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
und des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 1 der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und des Bau- und Umweltausschusses am 17. April 2007

Klimaschutzkonzept der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschläge:

1. Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beauftragt die Verwaltung, in allen künftigen Bebauungsplanentwürfen Folgendes zu berücksichtigen:
Um Solarenergie nutzen zu können, ist vorrangig eine Ausrichtung der Häuser nach Süden vorzusehen.
Die überbaubaren Flächen sind so anzuordnen, dass eine Verschattung von Nachbarhäusern verhindert wird.
Die Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 BauGB 2004 und sonstige Möglichkeiten der energetischen Optimierung sind zu berücksichtigen.
2. Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beauftragt die Verwaltung, bei Grundstücksverkäufen an Investoren energetische Standards zu vereinbaren, die höher sind als die gesetzlichen Vorgaben.
3. Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, für alle öffentlichen Neubauten zukünftig ein Wärmeschutzniveau nach Passivhausstandard anzustreben.
- 4.1 Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, nach erfolgter Erstellung der Energieausweise einen Maßnahmenkatalog zur energetischen Optimierung der städtischen Gebäude zu erarbeiten. Die Teilnahme am „European Energy Award“ ist vorzubereiten.
- 4.2 Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung und den regionalen Partnern die Betriebe/das Gewerbe in Meerbusch für den Ökoprotit zu gewinnen.
- 4.3 Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Information über die bereits eingeleiteten Contractingmodelle zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, für weitere Gebäude die Möglichkeiten eines Wärmecontractings zu untersuchen.
- 5.1 Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für ein zeitgemäßes Programm zu entwickeln, bei dem teilnehmende Einrichtungen und deren Hausmeister an den eingesparten Energiekosten beteiligt werden.

- 5.2 Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Umwelt-Förderverein Meerbusch e.V. die rechtlichen und technischen Möglichkeiten einer Bürgersolaranlage auf einem städtischen Gebäude zu prüfen und umzusetzen.
- 6.1 Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, vorrangig PKW mit Erdgasantrieb (CNG) zu beschaffen. Falls Fahrzeuge mit einer anderen Kraftstoffart beschafft werden sollen, muss dies begründet werden. Dieselfahrzeuge, die noch eine Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahren haben, sollen mit Rußfiltern nachgerüstet werden.
- 6.2 Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, zukünftig LKW zu beschaffen, die der Norm EURO 5 entsprechen. Wenn davon abgewichen werden soll, ist dies zu begründen.
7. Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung,
- weitere, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen anzubieten,
- einen jährlichen Energiebericht vorzulegen.

Begründung:

Der Klimabericht der EU, dessen ersten beiden Teile kürzlich veröffentlicht wurden, zeigt, dass die seit langem prognostizierten klimatischen Risiken (Club of Rome, Konferenz Rio 1992, Agenda 21) durch die sogenannten „Treibhausgase“ offensichtlich sehr konkret greifbar geworden sind. Den größten Anteil an der Erwärmung der Atmosphäre haben Kohlendioxid mit 60 % und Methan mit 20 %. Während Methan (wichtigste Emissionsquellen sind Abfall- und Landwirtschaft) eine mittlere Verweildauer in der Atmosphäre von 12 Jahren hat, hält sich Kohlendioxid (CO₂) zwischen 50 und 200 Jahren. CO₂ entsteht hauptsächlich bei der Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe.

Noch immer rangiert Deutschland beim CO₂-Ausstoß mit 886 Millionen Tonnen jährlich weltweit in der Spitzengruppe. Den größten Anteil hat laut Bundesumweltministerium der Energiesektor (44%), gefolgt vom Verkehr (20%), der Industrie (16%) und Privathaushalten (14%).

Direkte kommunale Handlungsoptionen zur Verringerung des Energieverbrauchs und damit zum Klimaschutz ergeben sich insbesondere durch Optimierungen im Gebäudebestand, bei eigenen Neubauten und im Verkehrsbereich. Indirekte Einflussmöglichkeiten hat die Stadt im Planungs- und Vertragsrecht sowie durch Anreizsysteme und Öffentlichkeitsarbeit.

Am 24. März 2007 fand zur fachlichen Vorbereitung dieser gemeinsamen Ausschusssitzung das Informationsforum „Sonne schenkt Wärme – Energie sparen am Haus“ statt. Auf die dort vermittelten Grundlagen zu Gebäudesanierung, Passivbauweise und Fördermöglichkeiten wird verwiesen; einige wesentliche Punkte der Vorträge sind als Anlage 1 und 2 nochmals beigefügt.

Lösung:

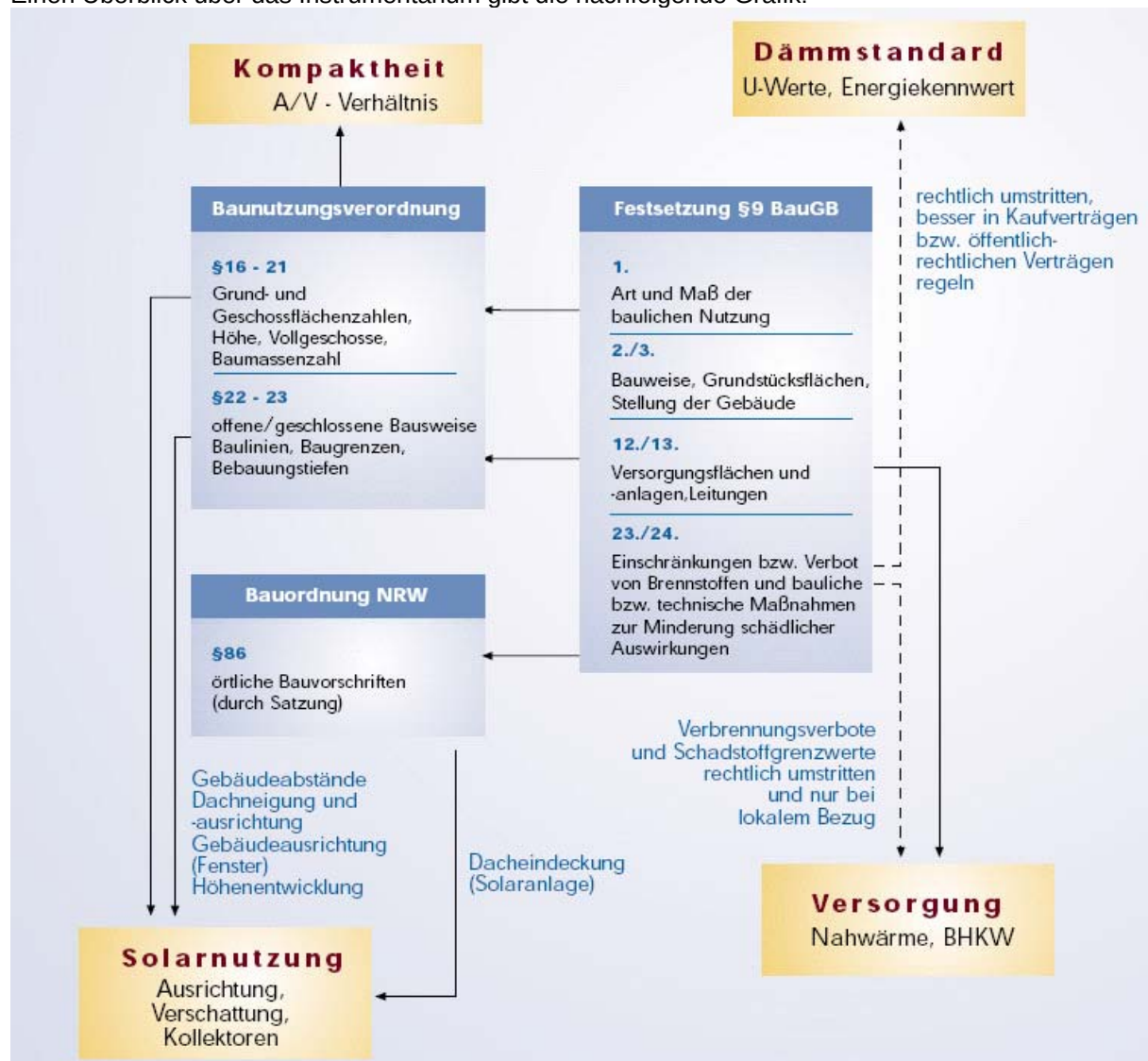
Unter Berücksichtigung der im Informationsforum vermittelten Fakten und der vorliegenden Anträge der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und der F.D.P.-Fraktion stellt die Verwaltung die folgenden Instrumente der Stadt zur Verbesserung des Klimaschutzes zur Diskussion und schlägt zu jedem Instrument einen Grundsatzbeschluss vor.

1. Bauleitplanung

Der künftige Energieverbrauch von Baugebieten lässt sich durch ein vielfältiges Instrumentarium optimieren. Bereits im Flächennutzungsplan lassen sich Akzente setzen, z.B. durch die Lage eines Baugebietes, seine Erschließungsmöglichkeit oder durch die Mischung von Arbeit und Wohnen zur Verkehrsvermeidung. Als weitere mögliche Darstellungen, die aus Klimaschutzgründen wünschenswert sind, können Flächen ausgewiesen werden, die mit klimarelevanten Vorgaben verbunden sind (energieeffiziente Bauweise, Nutzung erneuerbarer Energien, Reduktion der CO₂-Emissionen).

Präzisere und weiter reichende Vorgaben sind jedoch in Bebauungsplänen möglich. Im Rahmen städtebaulicher Wettbewerbe können außerdem ökologische und energetische Vorgaben als Bewertungskriterium definiert werden.

Einen Überblick über das Instrumentarium gibt die nachfolgende Grafik:



Quelle: Energieagentur NRW

Als Zielsetzung der Bebauungsplanung sind nach § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) u.a. die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen durch Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Die Vermeidung von Emissionen und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden in § 1 Abs 6 Nr. 7 explizit genannt. Sie finden Niederschlag in der Umweltprüfung, deren Ergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Das Ziel der Energieeffizienz ist von besonderer Bedeutung, da Neubautätigkeit per se zu einer Zunahme des Energieverbrauchs führt. Gleichzeitig sind die Erfolgchancen hier besonders groß, da

bereits im konzeptionellen Vorfeld der Siedlungs- und Gebäudeplanung sowie bei der Projektierung Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verkehrsvermeidung festgelegt werden können.

Die diesbezüglich zentrale Festsetzungsvorschrift für Bebauungspläne ist § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB 2004: Danach können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen

- a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
- b) bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.

Es gibt mehrere Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB 2004, die für den Klimaschutz und auch für die Nutzung von Solaranlagen bedeutsam sein können. Einige dieser Festsetzungsmöglichkeiten sind anerkannt und werden in der Praxis auch angewandt, bei anderen ist die Zulässigkeit aber umstritten oder noch nicht abschließend geklärt. Es kann z.B. die Bauweise und die Baukörperstellung vorgegeben werden, ebenso ist die Festsetzung möglich, dass bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.

Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass städtebauliche Gründe die Maßnahmen rechtfertigen (z.B. Hanglage oder luftverunreinigende Vorbelastungen im Bebauungsplangebiet). Es bleibt umstritten, ob Festsetzungen allein mit dem allgemeinen Klimaschutz gerechtfertigt werden dürfen.

Im Rahmen *vorhabenbezogener* Bebauungspläne (§ 12 BauGB) sind jedoch weiter gehende Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, da sie nicht strikt am Festsetzungskatalog des § 9 BauGB ausgerichtet sein müssen. Demgemäß können über § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB hinausgehende Brennstoffverwendungsverbote und Eingriffe oder Vorgaben für die Feuerungsanlagen getroffen werden. Mit dem Investor können im Durchführungsvertrag weitgehende ökologische Vorgaben bzw. Regelungen zur Energienutzung vereinbart werden. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ermöglicht darüber hinaus städtebauliche Verträge zur Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele.

Letztlich kann die Gemeinde mittels Satzung für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon den Anschluss von Grundstücken an Einrichtungen der Wärmeversorgung (z.B. Blockheizkraftwerk) vorgeben. Es genügt, dass vernünftige Gründe des Gemeinwohls (z.B. Schutz vor Luftverunreinigungen) vorliegen; der Anschluss darf aber nicht aus rein fiskalischem Interesse heraus verfügt werden.

Eine aktuelle Zusammenfassung eines Rechtsgutachtens zu Möglichkeiten der Energieeffizienz und Solarenergienutzung in der Bauleitplanung gibt Anlage 3.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beauftragt die Verwaltung, in allen künftigen Bebauungsplanentwürfen Folgendes zu berücksichtigen:

Um Solarenergie nutzen zu können, ist vorrangig eine Ausrichtung der Häuser nach Süden vorzusehen.

Die überbaubaren Flächen sind so anzuordnen, dass eine Verschattung von Nachbarhäusern verhindert wird.

Die Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 BauGB 2004 und sonstige Möglichkeiten der energetischen Optimierung sind zu berücksichtigen.

2. Veräußerung städtischer Grundstücke

Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, die nicht über Auflagen im Bebauungsplan durchsetzbar sind, können ergänzend in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt werden. Hier herrscht Vertragsfreiheit, daher steht der Vorgabe von energetischen Anforderungen bis hin zur Passivbauweise nichts im Wege. Entsprechende Vereinbarungen sind in Grundstückskaufverträgen möglich.

Eine solche privatrechtliche Ausgestaltung ist z.B. bei der Planung einer Solarsiedlung als Ergänzung zu einem Bebauungsplan mit bereits vorhandener hoher Regelungsdichte denkbar. In den Grund-

stückskaufverträgen werden die besonderen Anforderungen als Auflagen (einschließlich Vertragsstrafen bei Nichterfüllung) formuliert. Solarsiedlungen im Sinne des staatlich geförderten Programms „50 Solarsiedlungen“ müssen den hohen Anforderungen der Landesinitiative Zukunftsenergie entsprechen.

Dabei ist die Zusammenarbeit mit einem Bauträger sinnvoll. Modelle mit Einzelinvestoren oder Bauherrengemeinschaften sind zwar möglich, haben jedoch in der Praxis bereits zu Problemen geführt. In Rheda-Wiedenbrück beispielsweise haben viele Baufamilien wegen falsch kalkulierter Eigenleistungen später ihre Anträge zurückgezogen, die Betreuung der vielen Einzelinteressenten durch die Stadt war beträchtlich, die Realisierung der Siedlung zog sich zu lange hin, wegen der schlechten Vermarktbarkeit von Reihenhausgrundstücken musste der Bebauungsplan nochmals geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften beauftragt die Verwaltung, bei Grundstücksverkäufen an Investoren energetische Standards zu vereinbaren, die höher sind als die gesetzlichen Vorgaben.

3. Städtische Neubaumaßnahmen

Bereits zum 01.02.2001 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der in Kraft getretenen Energieeinsparverordnung (EnEV) auch der ergänzenden „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Energiebedarfsausweis“ der Bundesregierung zugestimmt. Für Neubauten (Gebäude, für die der Bauantrag ab 01.02.2002 gestellt wurde) muss demnach ein Energiebedarfsausweis (für Gebäude mit „normaler“ Innentemperatur) und ein Wärmebedarfsausweis (für Gebäude mit nutzungsbedingt niedrigen Innentemperaturen) mit den wichtigsten energetischen Kennwerten ausgestellt werden.

In ihrer Vorbildfunktion soll die Stadt sich das Ziel setzen, bei anstehenden Neubauten den Primärenergiebedarf, der durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben wird, für einzelne Gebäude zu unterschreiten. Durch die energetische Optimierung und durch die Nutzung regenerativer Energiequellen kann der Gesamtenergiebedarf für alle Arten an geplanten öffentlichen Gebäuden nachhaltig so gesenkt werden, dass diese dem Standard eines Passivhauses möglichst nahe kommen. Dass die Passivhauskonzepte auf Bürogebäude, Schulen, Heime, Betriebsgebäude, Bürogebäude usw. übertragbar und ohne erhebliche Mehrkosten gegenüber herkömmlicher Bauweise realisierbar sind, beweisen zahlreiche Projekte in anderen Städten (Beispiel: siehe Anlage 4).

Die Realisierung dieser Art von Projekten wird durch die KfW und andere Förderprogramme, die zu gegebener Zeit abzufragen sind, unterstützt.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, für alle öffentlichen Neubauten zukünftig ein Wärmeschutzniveau nach Passivhausstandard anzustreben.

4. Energetische Verbesserungen im Bestand

Bei der energetischen Optimierung sowohl von öffentlichen Gebäuden, Industrie und Gewerbe als auch im privaten Bereich kann der Wärmebedarf bestehender Gebäude um bis zu 70% reduziert werden und gleichzeitig der Wohnkomfort steigen.

Der Stadt Meerbusch kommt hierbei eine besondere Rolle zu. Sie muss hier eine Vorbildfunktion ausüben und mit eigenen Liegenschaften den Betrieben und privaten Haushalten Impulse geben.

4.1 Energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude

Service Immobilien wird im Jahre 2008 für alle öffentlichen Gebäude Energiebedarfsausweise erstellen. Unter Berücksichtigung der planerischen Vorhaben der Stadt Meerbusch ist aufgrund dessen ein

Maßnahmenkatalog für die energetische Optimierung der städtischen Gebäude zu erstellen, der in den folgenden Jahren zu realisieren ist.

Die Landesregierung unterstützt die Städte und Gemeinden, die sich für Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien stark machen, mit dem Programm European Energy Award (EEA), für das bereits im Jahr 2006 Mittel in Höhe von 300.000 € bereit gestellt wurden (Anlage 5).

Der EEA ist das europäische Qualitätsmanagement und Zertifizierungsverfahren für energieeffiziente Städte und Gemeinden. Ziel ist es, durch den EEA den Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Stadt zu erhöhen, etwa in öffentlichen Gebäuden durch energieeffiziente Mobilität, Ver- und Entsorgung oder auch bei der Stadtplanung. Es handelt sich hier um ein vorstrukturiertes Verfahren das von akkreditierten EEA-Beratern begleitet wird.

Bei dem Projekt besteht der Kerngedanke, alle Wasser- und Energieverbräuche in städtischen Liegenschaften und Anlagen, zu denen auch Fahrzeuge gehören, zu kontrollieren bzw. sinnvoll zu reduzieren. Hierbei soll ein sog. „Energy-Team“ (Mitarbeiter der Verwaltung, Politiker, WBM usw.) gegründet werden, um eine Wirkungsanalyse der bislang eingeleiteten/durchgeführten Maßnahmen und dann eine Neuanpassung und die Modifikation vorzunehmen. Die Grundlage der Analyse ist eine Bestandsaufnahme, die in folgenden Bereichen zu erstellen ist:

- Entwicklungsplanung, Raumordnung,
- Kommunale Gebäude, Anlagen,
- Versorgung, Entsorgung,
- Mobilität,
- Interne Organisation,
- Kommunikation, Koordination.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Sicherstellung des finanziellen Eigenanteils,
- Gründung eines Energieteams,
- politischer Beschluss der Kommune zur Teilnahme über 4 Jahre,
- Vereinbarung mit der Geschäftsstelle der EEA in NRW,
- Förderantrag,
- Vertrag mit dem ausgewählten akkreditierten Berater.

Der Nutzen für die Kommune liegt z.B. in einer verbesserten Energieeffizienz und der Möglichkeit einer positiven Darstellung in der Öffentlichkeit.

Werden die geforderten Verbesserungen (50% der Sollpunkte) erreicht, wird die Stadt mit dem „European Energy Award“ ausgezeichnet. Bei 75% der Punkte mit dem „European Energy Award GOLD“. Ausgezeichnete Städte sind bisher Nottuln, Bocholt, Senden, Oberhausen, Bochum, Wuppertal, Solingen, Remscheid und Bonn, mit dem Award in Gold Münster und Ostbevern. Darüber hinaus nehmen zur Zeit noch weitere 23 Städte teil.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Teilnahme betragen für eine Stadt in der Größe von Meerbusch ca. 20.000 € über 4 Jahre, wovon das Land NRW voraussichtlich 70% der Kosten übernimmt. Für die Finanzierung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen sind verschiedene Finanzierungsmodelle wie Eigen- oder Investorenfinanzierung, Contracting usw. denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, nach erfolgter Erstellung der Energieausweise einen Maßnahmenkatalog zur energetischen Optimierung der städtischen Gebäude zu erarbeiten. Die Teilnahme am „European Energy Award“ ist vorzubereiten.

4.2 Ökoprofit - Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik

- Energiekonzept für Kommune und Wirtschaft
Vorgehensweise und Handlungsschritte

Der gewerbliche und industrielle Sektor spielt in der kommunalen Energiebilanz eine wichtige Rolle. Dem gegenüber steht ein relativ geringer Einfluss der Kommune auf diesen Verbrauchssektor. Bei der Aktivität der Stadt empfiehlt es sich, hier eine Rolle als Initiator, Moderator und Koordinator in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Verbänden, Ver- und Entsorgern zu übernehmen.

Mit dem Förderprogramm „Ökoprofit“ des Landes NRW kann in Meerbusch ein Zeichen für zukünftiges und nachhaltiges Handeln gesetzt werden.

Ökoprofit ist mittlerweile in den teilnehmenden Kommunen und Betrieben (50 Ökoprofit-Projekte, 590 ausgezeichnete Ökoprofit-Betriebe, Anlage 6) als langfristiges Erfolgsprojekt konzipiert. Ziel des Programms ist es, konkrete Einsparmaßnahmen für Energie, Abfall, Wasser und Abwasser zu erarbeiten und die Erfolge im Umweltschutz öffentlichkeitswirksam herauszustellen.

Vorgehensweise:

- Die Stadt Meerbusch sucht in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Partner aus der Region, Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer, mindestens 10 Betriebe in Meerbusch, die beim Ökoprofit teilnehmen wollen.
- Die Stadt stellt beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW den Antrag für die Förderung von Ökoprofit-Projekten in Meerbusch zuerst für den Zeitraum von 1 Jahr.
- Die Stadt beauftragt einen Fachberater, der die Vorbereitung der Auftaktveranstaltung, der Workshops (8 – 10 im Jahr) und die Vor-Ort-Beratung übernimmt.

Die Förderprojekte werden mit der Auszeichnung (Preisvergabe) an die beteiligten Firmen nach einem Jahr abgeschlossen.

Ökoprofit bringt für die teilnehmenden Betriebe folgende Vorteile:

- Senkung der Betriebskosten,
- Umweltentlastung,
- Erfahrungsaustausch,
- Kontakte für die Zukunft knüpfen,
- Mitarbeiter motivieren,
- Rechtssicherheit herstellen,
- Erfolge zeigen,
- Standortsicherung,

aber auch für die Stadt selbst:

- Kooperation mit der Wirtschaft wird aufgebaut,
- vorhandene Kooperationen mit Verbänden, Kammern, lokalen Gruppen wird verstärkt,
- ein Unternehmernetzwerk wird aufgebaut,
- Förderung der Selbstverpflichtung der Betriebe,
- Werbung für den Wirtschaftsstandort,

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung und den regionalen Partnern die Betriebe/das Gewerbe in Meerbusch für den Ökoprofit zu gewinnen.

4.3 Contracting

Contracting ist die Übertragung von eigenen Aufgaben auf ein Dienstleistungsunternehmen. In seiner Hauptanwendungsform des Liefer-, Anlagen-, Wärme- oder Energiecontractings bezieht sich der Begriff auf die Bereitstellung bzw. Lieferung von z.B. Wärme und Strom) und die Modernisierung und den Betrieb zugehöriger Anlagen.

Bereits seit 2003 bieten die Wirtschaftsbetriebe Meerbusch Contractingmodelle zur Wärmelieferung an. Zur Zeit sind in 66 Gebäuden in Meerbusch (45 Einfamilien-, 7 Zweifamilien-, 12 Mehrfamilienhäuser, 2 Gewerbebetriebe) entsprechende Heizungsanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.996 kW installiert, die bei insgesamt 163 Wohneinheiten einen Jahresverbrauch von 1,9 Millionen kWh erzeugen.

Daneben ist für das Rheinische Rheumazentrum seit 1996 eine Großanlage in Betrieb. Kommunales Contracting wird bereits zur Wärmeversorgung des Verwaltungskomplexes Buderich (Rathaus, Verwaltungsgebäude, Brüder-Grimm- und Mauritiuschule) genutzt.

Für folgende städtische Einrichtungen haben die WBM bereits Vorplanungen durchgeführt:

- Meerbusch-Gymnasium Strümp, Musikschule, Raphaelschule: Laut einer Projektstudie würde eine erhebliche Reduzierung der Anlagenleistung erreicht.
- Hallenbad Friedenstraße: Zur Zeit wird der Einsatz eines Blockheizkraftwerkes mit Kraft-Wärme-Kopplung untersucht.

Für die Realisierung ist jedoch noch eine öffentliche Ausschreibung erforderlich.

Darüber hinaus haben die WBM bereits Angebote für die Versorgung von Privatkunden abgegeben (z.B. Wärmeversorgung des Einkaufszentrums Dorfstraße, WEG Kantstraße), für die noch Verhandlungen geführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Information über die bereits eingeleiteten Contractingmodelle zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, für weitere Gebäude die Möglichkeiten eines Wärmecontractings zu untersuchen.

5. Modellprojekte

5.1 Förderung bewussten Nutzerverhaltens

Anfang der neunziger Jahre wurde in Meerbusch das Projekt REMS (Rationelle Energieverwendung an Meerbuscher Schulen und Kindergärten) durchgeführt. Das Prinzip bestand darin, jeder teilnehmenden Einrichtung die Hälfte der durch bewusstes Nutzerverhalten eingesparten Energiekosten wieder zur Verfügung zu stellen.

Nach drei Wettbewerbsjahren ergab sich folgende Verbrauchsentwicklung:

- Heizenergie
Absinken des Verbrauchs auf 75,8 % des Referenzverbrauchs,
- Strom
Stabilisierung des Verbrauchs bei etwa 86 % des Referenzverbrauchs,
- Wasser
Absinken des Verbrauchs auf 66,1 % des Referenzverbrauchs.

Es wurden umgerechnet mehr als 45.000 € Prämien ausgeschüttet. Setzt man voraus, dass ohne den Wettbewerb der Verbrauch auf dem Stand von 1992 geblieben wäre, kumuliert sich die Entlastung des städtischen Haushalts nach drei Jahren auf 192.000 €. Der vermiedene Schadstoffeintrag lag nach drei Jahren allein beim CO₂ bei 1,4 Millionen Kilogramm.

Viele Städte haben ähnliche Programme durchgeführt, am bekanntesten ist „fifty/fifty“ der Freien und Hansestadt Hamburg, das bis heute am Leben gehalten werden konnte. In Meerbusch wurde der

Versuch nach dem vierten Jahr, das eine Stabilisierung der erreichten Verbrauchswerte anstrebt, abgeschlossen.

Seit 1994 gibt es das „fifty/fifty PLUS“ benannte Programm des Klimabündnisses, das bundesweit durchgeführt wird und eine Unterstützung vor Ort beinhaltet. Derzeit ist allerdings noch nicht bekannt, ob dieses Projekt im neuen Jahr fortgeführt wird.

Unabhängig vom Ergebnis der energetischen Bestandsaufnahme der städtischen Gebäude ist die Verwaltung der Überzeugung, dass besonders in den weiterführenden Schulen nach wie vor Einsparpotential durch bewussteres Nutzerverhalten besteht. Technische Optimierungsmaßnahmen, eine mögliche Teilnahme am EEA oder die Einführung eines Energiecontractings müssen allerdings objektspezifisch berücksichtigt werden.

Die aktive Mitarbeit des Hausmeisters ist nach den früher gemachten Erfahrungen unverzichtbar.

Die Prämierung kann teilweise durch Reinvestition oder Auszahlung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für ein zeitgemäßes Programm zu entwickeln, bei dem teilnehmende Einrichtungen und deren Hausmeister an den eingesparten Energiekosten beteiligt werden.

5.2 Bürgersolaranlage

In vielen Städten werden kommunale Gebäudedächer für den Bau von Fotovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt, die von den Bürgerinnen und Bürgern finanziert werden. In der Regel erfolgt dies über eine Beteiligung als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Durch gemeinsames Handeln können so die Kosten auch größerer Anlagen bewältigt werden. Der Ertrag ist dadurch gesichert, dass die Einspeisevergütungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf 20 Jahre garantiert sind.

In seiner letzten Mitgliederversammlung hat auch der Umwelt-Förderverein Meerbusch e.V. über dieses Thema diskutiert. Bei Bereitstellung einer geeigneten Dachfläche könnte der Verein als Initiator einer Bürgersolaranlage fungieren und dieses andernorts erfolgreiche Modell auch in Meerbusch ermöglichen. Welche Gebäude als Standorte in Frage kommen, muss bautechnisch noch geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Umwelt-Förderverein Meerbusch e.V. die rechtlichen und technischen Möglichkeiten einer Bürgersolaranlage auf einem städtischen Gebäude zu prüfen und umzusetzen.

6. Fuhrpark

6.1 PKW

Die Verwaltung hat in der Informationsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Straßen, Kanäle, Grün und Umwelt am 1. Oktober 2003 ausführlich dargestellt, welche ökologischen Vorteile die Nutzung von Erdgas bei Dienstfahrzeugen hat. Der Schadstoffanteil liegt erheblich unter den Abgasemissionen der bisher benutzten Dieselfahrzeuge:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Kohlenmonoxid | - 50 %, |
| - reaktive Kohlenwasserstoffe | - 80 %, |
| - Stickstoffoxid | - 80%. |

Durch das Erdgas werden Rußpartikel praktisch vollständig vermieden. Mit der Eröffnung der Erdgas-tankstelle in Meerbusch-Lank ist auch das Hauptargument gegen die Nutzung von Erdgas als Treibstoff für Dienstfahrzeuge entfallen.

Der Fachbereich 1 nutzt seit Oktober 2005 einen Opel-Combo mit Erdgasantrieb. Im Vergleich der Anschaffungs- und Unterhaltskosten war dieses Fahrzeug günstiger als die Versionen mit Benzin oder Dieselantrieb. Das Fahrzeug ist im Alltagsbetrieb unproblematisch, durch den Erdgasbetrieb gibt es keine Nachteile. Die geringere Reichweite von Erdgasfahrzeugen gegenüber Dieselfahrzeugen fällt bei dem in Rede stehenden Einsatzgebiet mit Fahrten hauptsächlich im Stadtgebiet nicht ins Gewicht.

Die Verwaltung hat in der Zeit vom 24.3. bis 5.4.2007 einen Toyota Prius mit Hybridantrieb ausführlich getestet. Der Prius wird seit 1997 von Toyota produziert, weltweit wurden bisher 700.000 Fahrzeuge verkauft, davon mehr als 50.000 Fahrzeuge in Europa. Dieses Fahrzeug ist mit einem kombinierten Benzin-/Elektroantrieb ausgerüstet und eines der Fahrzeuge mit dem geringsten Schadstoffausstoß. Es bietet hervorragende Fahreigenschaften bei einem geringen Verbrauch. Ein Vorteil dieser Antriebstechnik ist es, dass im Stop-und-go-Betrieb durch den Elektroantrieb keine Schadstoffe ausgestoßen werden und das Fahrzeug sehr leise ist.

Allerdings ist der Verbrauch, bedingt durch die Bauweise, stärker als bei anderen Antriebsarten vom Verhalten des Fahrers abhängig. Hier ist eine längere Eingewöhnung notwendig, um die angegebenen Verbrauchswerte wirklich zu erreichen, die bei wechselnden Fahrern von Dienstwagen nicht gegeben ist.

Gegenwärtig sind die Kosten, auch bedingt durch die Motorleistung und serienmäßige Ausstattung mit Getriebeautomatik, Klimaautomatik und Audiosystem, höher als bei den meisten Erdgasfahrzeugen im gleichen Fahrzeugsegment.

Opel Combo CNG	18.393,71 EUR
VW-Touran EcoFuel	23.964,14 EUR
Ford Focus CNG	23.965,00 EUR
Toyota Prius	24.877,16 EUR
Opel Zafira 1.6 CNG	24.902,80 EUR

(Quelle: www.erdgasfahrzeuge.de)

Anlage 7: Auszug aus „Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen aller neuen Personenkraftwagenmodelle, die in Deutschland zum Verkauf angeboten werden“
Ausgabe 2007, DAT Deutsche Automobiltreuhand GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, vorrangig PKW mit Erdgasantrieb (CNG) zu beschaffen. Falls Fahrzeuge mit einer anderen Kraftstoffart beschafft werden sollen, muss dies begründet werden. Dieselfahrzeuge, die noch eine Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahren haben, sollen mit Rußfiltern nachgerüstet werden.

6.2 LKW

Bedingt durch den höheren Kraftstoffverbrauch sind die CO₂-Emission und der Schadstoffausstoß von LKW erheblich höher als bei den als Dienstwagen genutzten PKW. Gegenwärtig wird bereits eine große Anzahl von Linienbussen mit Erdgas betrieben. Für die bei der Stadt Meerbusch genutzten LKW bietet sich diese Variante nicht an, da die Fahrleistungen für einen wirtschaftlichen Einsatz zu gering sind. Eine Nachrüstungsmöglichkeit mit Rußfiltern wird geprüft.

Bei Feuerwehrfahrzeugen, die typischerweise mit Höchstleistung im Kurzstreckenbetrieb eingesetzt werden, wird von einer Nachrüstung abgesehen, da bei diesem Betriebszustand die für die Abgasreinigung erforderlichen Temperaturen nicht erreicht werden. Darüber hinaus sind die jährlichen Fahrleistungen mit durchschnittlich 2.500 km sehr gering.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, zukünftig LKW zu beschaffen, die der Norm EURO 5 entsprechen. Wenn davon abgewichen werden soll, ist dies zu begründen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Das Informationsforum am 24.03.2007 hat das große Interesse von Architekten, Bauherren, Handwerk und Haus- und Wohnungsbesitzern gezeigt. Parallel zu den städtischen Maßnahmen sollten weiter und tiefer gehende Informationen angeboten werden, ggf. gemeinsam mit den WBM, durch Verpflichtung von Fachreferenten und mit Unterstützung der Energieagentur.

Es bieten sich Zielgruppenveranstaltungen an, die jeweils ein Fachthema (z.B. Neubauten, Großwohnanlagen) für einen bestimmten Interessentenkreis vertiefen.

Zur Dokumentation von Verbrauchsdaten und deren Entwicklung sollte ein jährlicher Energiebericht verfasst werden. Dieser erlaubt nicht nur eine interne Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen, sondern auch eine positive Außendarstellung der Stadt.

Beschlussvorschlag:

- Der Bau- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung,
- weitere, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen anzubieten,
 - einen jährlichen Energiebericht vorzulegen.

Kosten/Deckung:

Finanzierungshilfen für Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur energetischen Verbesserung gibt es auch für Kommunen bei verschiedenen Anlaufstellen in unterschiedlichen Varianten:

Die KfW-Förderbank bietet in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung nun auch Kommunen zinsgünstige Kredite für Energiespar-Investitionen an. Der für bis zu 10 Jahre festgeschriebene Förderzinssatz lag für Kommunen in Abhängigkeit von der Kreditlaufzeit zum Jahresanfang 2007 bei 2%. Die energetischen Maßnahmen an Schulen, Turnhallen, Kindergärten und ganzjährig genutzte Vereinsgebäude werden in den Programmen „Sozial Investieren“ und „Kommunalkredit“ gefördert. (Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gebäude vor 1990 gebaut und fertig gestellt wurden.)

Die Förderprogramme des Bundes und des Landes NRW sind vor Kurzem für 2007 neu gefasst worden. Auch hier ist eine Kommunalförderung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, teilweise als Zuschuss-, teilweise als Kreditvariante.

Die Kosten und die Fördermöglichkeiten für die beschlossenen Maßnahmen werden jeweils projektbezogen ermittelt und vor der Umsetzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieter Spindler